

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FB 1/039/2016

Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.11.2016	Stadtrat	Entscheidung

Berufung der/des nebenamtlichen allgemeinen Stellvertreterin/ Stellvertreters des Stadtdirektors

Gemäß § 106 Abs. 1 Satz 7 NKomVG beschließt der Rat, wer den Stadtdirektor vertritt.

Beschlussvorschlag:

1. Samtgemeindeverwaltungsoberrätin Elisabeth Moormann wird als nebenamtliche allgemeine Stellvertreterin des Stadtdirektors der Stadt Fürstenau in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

(Heyer)
Fachdienst I

(Trütken)
Stadtdirektor